

An den
Herrn Staatsminister Martin Dulig
Wirtschaft, Arbeit & Verkehr

- per E-Mail -

Deutscher Hotel- und
Gaststättenverband Sachsen e.V.
Hauptgeschäftsstelle
Tharandter Straße 5
01159 Dresden

Fon 0351/4 28 95 10
info@dehoga-sachsen.de
www.dehoga-sachsen.de

9. August 2024

Urteil des Bundesfinanzhofs zur Erbschaftsteuer

Dringender Handlungsbedarf, damit die Nachfolge in zigtausenden Familienbetrieben nicht gefährdet wird!

Sehr geehrter Herr Staatsminister Dulig,

das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 28.02.2024, II R27/21 - *Parkhaus als Erbschaftsteuerrechtlich nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen* - sorgt innerhalb unserer Branche für Verunsicherung, Unmut und Empörung. Nach Auffassung des BFHs sind Hotels, Pensionen, Campingplätze und Gaststätten, die Räume vermieten, Verwaltungsvermögen. Deshalb spricht er diesen Unternehmen die Erbschaftsteuerliche Begünstigung ab, die Betriebe im Generationenübergang vor massivem Substanzverlust schützt.

Die deutschlandweit gut 48.000, in Sachsen ca. 1.970 Beherbergungsbetriebe, werden, anders als in vielen anderen Ländern, überwiegend von Eigentümern geführt; auch Pachtbetriebe sind oft in Familienhand. Die Erbschaftsteuer, die ohne die Verschonung des für dieses Geschäft notwendigen Vermögens anfällt, würde die betroffenen Eigentümer regelmäßig zwingen, den Betrieb zu schließen oder zu verkaufen. Das Ergebnis wäre eine deutlich weniger vielfältige Landschaft an Beherbergungsbetrieben in der Hand von erheblich weniger Eigentümern.

Beherbergungsbetriebe haben ein komplexes Geschäftsmodell, das auf vielfältigen, individuell sehr unterschiedlich gebündelten Leistungen, Qualitäten und Marktbeziehungen beruht. Die Auffassung, dass es sich dabei um eine reine Vermögensverwaltung handele, hat mit der Wirklichkeit nichts zu tun. Sie widerspricht sowohl dem Willen des Gesetzgebers als auch der gelebten Praxis der Finanzverwaltung.

Es handelt sich gerade nicht um solche, die weitgehend risikolos ihre Rendite erzielen und in der Regel weder die Schaffung von Arbeitsplätzen noch zusätzliche volkswirtschaftliche Leistungen bewirken, so die Abgrenzung von Verwaltungsvermögen gegenüber produktivem Vermögen (vergl. BT-DS 16/7918, S.35). Das Gegenteil ist der Fall. Das Beherbergungsgewerbe ist enorm beschäftigungsintensiv. Zum Stichtag 31.12.2023 waren allein im Beherbergungssektor bundesweit fast 300.000 Arbeitnehmer, in Sachsen 7630, sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Familienunternehmer in diesem Segment sind in Stadt wie Land wertvolle Arbeitgeber und Ausbilder.

Diese sichern und schaffen nicht nur Arbeits- und Ausbildungsplätze, an ihnen hängt noch viel mehr: Sie sind wichtige Auftraggeber und Abnehmer zahlreicher Handwerksbetriebe, Dienstleistungsunternehmen und der Landwirtschaft. Viele regionale Wirtschaftskreisläufe würden ohne Beherbergungsbetriebe nicht funktionieren und ohne sie funktioniert auch kein Tourismus.

Fazit: Eine nach der BFH-Entscheidung in Rede stehende erbschaftssteuerrechtliche Benachteiligung dieser Betriebe ist weder nachvollziehbar noch sachgerecht. Ein Hotelbetrieb ist mit einer Überlassung von Wohnungen wirtschaftlich und steuerlich überhaupt nicht vergleichbar. Beherbergungsbetriebe haben eine hohe arbeitsmarktpolitische, volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Relevanz. Deren Umsatz- und Renditeerzielung sind von vielen Faktoren und Risiken abhängig.

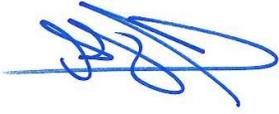
Die Entscheidung des BFH verunsichert Eigentümer und Pächter enorm und führt bereits dazu, dass Pläne zur Weitergabe an die nächste Generation und Investitionen auf Eis gelegt werden – ausgerechnet in einer Zeit, in der viele besonders herausgefordert werden.

Um dem Beherbergungsgewerbe und den Gaststätten, die Räume vermieten, für den Generationenübergang schon kurzfristig wieder Planungssicherheit zu vermitteln, bitten wir Sie, dafür einzutreten, dass zum hier einschlägigen BFH-Urteil sehr schnell ein Nichtanwendungserlass veröffentlicht wird. Um dauerhaft Rechtssicherheit zu schaffen, sollten die Begünstigungsregeln für Betriebsvermögen in einem nächsten Schritt so weiterentwickelt werden, dass im Kern gewerblich eingesetztes Familienvermögen die Begünstigung zweifelsfrei behält, auch wenn das Geschäftsmodell unter anderem auf Vermietung angewiesen ist. „Vermietung“ ist eben nicht gleich „Vermietung“.

Für das Gelingen der Unternehmensnachfolge zigtausender Familienbetriebe ist es aus unserer Sicht dringend geboten, Klarheit durch den Gesetzgeber zu schaffen und die erbschaftssteuerrechtliche Benachteiligung zu beseitigen, da sie nicht zu rechtfertigen ist. Für die Zukunftssicherung unserer Branche ist dies von zentraler Bedeutung.

Wir stehen Ihnen gerne auch kurzfristig für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Hüpkes
Präsident des DEHOGA Sachsen e. V.



Axel Klein
Hauptgeschäftsführer des DEHOGA Sachsen e. V.

Anlage:
BFH-Urteil II R 27/21